

## **Spielordnung**

### **für die Sparte Bowling**

#### **§ 1. Allgemeines**

- (1) Grundlage für die Spielordnung der Sparte Bowling ist die Satzung des Betriebssportverbandes von 1952 e.V. Lübeck (BSV Lübeck) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Sportbetrieb der Sparte Bowling will den beteiligten Sportlern körperlichen Ausgleich, Freude und Geselligkeit vermitteln. Der Sportbetrieb wird ausschließlich als Breiten- und Ausgleichssport angeboten und soll insbesondere die Menschen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
- (3) Die Sparte Bowling verzichtet auf die Ausübung von Spitzensport und gehobenen Wettkampfsport.
- (4) Am Spielbetrieb der Sparte Bowling können nur Mannschaften von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften teilnehmen, die Mitglied des Betriebssportverbandes Lübeck e.V. sind.  
Mit Zustimmung des Spielausschusses können auf Antrag auch Mannschaften von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften anderer, dem Landesbetriebs-sportverband Schleswig-Holstein oder dem Bund Deutscher Betriebssport-verbände e.V. angeschlossener Betriebssportverbände als Gastmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.  
Über weitere Ausnahmen entscheidet der Spielausschuß im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand.
- (6) Die am Spielbetrieb beteiligten Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften sind verpflichtet, alle am Spielbetrieb teilnehmenden Sportler gegen Sportunfälle und gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Sie haben den entsprechenden Nachweis zu führen.

- (7) Der Spielausschuß ist verpflichtet, interessierten Einzelmitgliedern des BSV Lübeck die Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte Bowling zu ermöglichen. Er wird sich bemühen, diese Interessenten neben der Teilnahmemöglichkeit an Einzelveranstaltungen zu Mannschaften zusammenzustellen, bzw. bereits initiierte Mannschaftsgründungen von Einzelmitgliedern unterstützen.
- (8) Die Spiele werden nach den Regeln des LBF durchgeführt, soweit diese Spielordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (9) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Spielbetriebes obliegen dem Spielausschuß der Sparte.
- (10) Neben den herkömmlichen Sportangeboten wird sich die Sparte bemühen, auch solche mit neuen Inhalten und ohne Wettkampfcharakter anzubieten, insbesondere auch für Ältere, Frauen sowie für Neueinsteiger ohne Begabung und besonderen Ehrgeiz, die bei Sport und Spiel vornehmlich Entspannung und Spaß suchen. Der Vorstand des BSV Lübeck kann mit Zustimmung des Hauptausschusses dem Spielausschuß Bowling insoweit besondere Aufgaben übertragen.  
Der Spielausschuß wird sich bemühen, im Einzelfall evtl. nötige Abstimmungen zwischen den berechtigten Wünschen der an diesen Angeboten interessierten Sportler und den ebenfalls berechtigten Interessen der kommerziellen Bahnbetreiber herbeizuführen.

## **§ 2. Spartenversammlung**

- (1) Die Spartenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Spielbetrieb der Sparte Bowling beteiligten Mannschaften zusammen und ist jährlich mindestens einmal mit einer Einladungsfrist von drei Wochen durch den Spartenleiter einzuberufen.
- (2) Der Termin für die Spartenversammlung ist mit dem Verbandsvorstand abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch den Spartenleiter eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Mit dem Verlangen auf Einberufung einer a.o. Spartenversammlung sind die gewünschten Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn während der Wahlperiode Spielausschußmitglieder ausscheiden und dadurch weniger als 5 Ausschußmitglieder im Amt verbleiben.

- (5) Auf der Spartenversammlung hat jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft eine Stimme.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen.
- (7) Aufgaben der Spartenversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
  - b) Entlastung des Spielausschusses
  - c) Beratung des Spielausschusses in Angelegenheiten der Spielordnung und in der praktischen Durchführung des Spielbetriebes.
- (8) Anträge der Mannschaften zur Spartenversammlung sind dem Spielausschuß 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.
- (9) Die Spartenversammlung kann einen langjährigen Spartenleiter bei dessen Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden der Sparte ernennen.  
Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuß.  
Der ernannte Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Spielausschuß.
- (10) Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand des Verbandes zu übermitteln.

### **§ 3. Spielausschuß**

- (1) Der Spielausschuß setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Mannschaften angehören.
- (2) Die gewählten Spielausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Spartenleiter und den stellvertretenden Spartenleiter für die Dauer von 1 Jahr.
- (3) Der Spielausschuß leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb der Sparte verantwortlich. Der gewählte Spartenleiter nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses des Verbandes teil, führt in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuß den Schriftwechsel der Sparte und vertritt die Sparte nach außen. In Fällen seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Spartenleiter diese Aufgaben.

- (4) Der Spelausschuß ist berechtigt, diese Spielordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Verbandes zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Neufassung tritt jeweils zum Beginn der nächsten Spielsaison in Kraft.
- (5) Der Spelausschuß trifft die nach dieser Spielordnung notwendigen Entscheidungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Spartenleiter. Mitglieder des Spelausschusses dürfen nicht bei Entscheidungen mitwirken, die Angelegenheiten ihrer eigenen BSG/FSG/Mannschaft betreffen.

#### **§ 4. Spielberechtigung**

- (1) Eine Bowlingmannschaft besteht aus 5 Spielern. Spielberechtigt sind nur Spieler, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses mit Sichtvermerk sind.
- (2) Spielberechtigt sind Mitglieder von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften und Einzelmitglieder des BSV Lübeck.
- (3) Pro Mannschaft sind 2 Clubspieler spielberechtigt. Clubspieler sind jedoch nur spielberechtigt, sofern diese in der jeweils laufenden Saison nicht in der I. oder II. Bundesliga eingesetzt worden sind.
- (4) Werden für eine Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaft mehrere Mannschaften gemeldet, so gilt folgende Regelung:
  - a) Spieler verlieren nach **dreimaligem** Einsatz in derselben höheren Mannschaft die Spielberechtigung für sämtliche unteren Mannschaften. Einsätze in Runden- und Pokalspielen werden hierbei getrennt gewertet. (d.h. ein Spieler einer unteren Mannschaft kann **zweimal** im Rundenspiel und **zweimal** im Pokalspiel in derselben höheren Mannschaft eingesetzt werden, ohne sich in dieser festzuspielen).  
Bei Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften, die Mannschaften in mehreren Staffeln eingesetzt haben, ergibt sich die Definition höhere/untere Mannschaft aus den Staffelnbuchstaben.  
Bei Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften, die Mannschaften in einer Staffel oder in Parallelstaffeln eingesetzt haben, ergibt sich die Definition höhere/untere Mannschaft unabhängig vom Tabellenstand aus der Mannschaftsbezeichnung (1 höher als 2).
  - b) Ein Wechsel von Damen- in Herrenstaffeln und umgekehrt ist nicht gestattet (Ausnahmen erteilt der Spelausschuß auf schriftlichen Antrag nur für kleine BSGen/FSGen mit max. 1 Damen- und 1 Herrenmannschaft).

- (5) Bei Nichtbeachtung der Punkte 1 bis 4 werden die trotzdem ausgetragenen Spiele entsprechend der spielberechtigten Mannschaftsmitglieder gewertet.
- (6) Spieler, die während der Saison in einen Club eintreten bzw. aus einem Club austreten, haben hiervon sofort den Spielausschuß zu unterrichten.  
Der Spieler gilt noch für die gesamte laufende Spielserie nach Ausscheiden aus dem Club als Clubspieler, bzw. umgekehrt bei Clubeintritt noch als Nichtclubspieler.  
Clubspieler, die während der Saison in der I. oder II. Bundesliga eingesetzt worden sind, haben hiervon sofort den Spielausschuß zu unterrichten. Sie verlieren ab Einsatzdatum sofort ihre Spielberechtigung für den Rest der laufenden Saison.  
Von BSG/FSG zu BSG/FSG oder von Mannschaft zu Mannschaft innerhalb einer BSG/FSG gilt Ziffer 6 analog.  
Bei Ausscheiden aus irgendwelchen anderen Gründen gilt Ziffer 6 analog.

## **§ 5. Spielbetrieb**

- (1) Um den beteiligten Mannschaften einen regelmäßigen Spielbetrieb zu ermöglichen, werden auch Rundenspiele in verschiedenen Staffeln durchgeführt. Eine Staffeleinteilung ist insbesondere auch deshalb nötig, da in Lübeck **nur kleinere Bowlingbahnen (12 bzw. 16 Bahnen) bestehen.**
- (2) Die Einsetzung von Staffeln und die Zuteilung der einzelnen Mannschaften zu einzelnen Staffeln erfolgt für jede Spielsaison durch den Spielausschuß. Begründete Wünsche einzelner Mannschaften bezüglich der Staffelizeilung sollen berücksichtigt werden.
- (3) Der Spielausschuß erstellt für jede Saison einen Spielplan.
- (4) Die Bowlingspiele werden über 3 Durchgänge geführt.  
  
Spielbeginn ist grundsätzlich 17.45 Uhr, (d.h. 5 Minuten vorher beginnen die Probewürfe). Ausnahmen gelten für einzelne Mannschaften, die generell nicht vor 18.00 Uhr antreten können. Diese Mannschaften haben auf ihrer Meldung für die jeweilige Saison einen diesbezüglichen Vermerk anzubringen, der Spielausschuß wird dann eine entsprechende Regelung treffen.
- (5) Gespielt wird nach dem amerikanischen System (Bahnwechsel nach jedem Doppelwurf).
- (6) Gespielt wird mit 5er Mannschaften (alle Spieler werden gewertet).

- (7) Gespielt wird nach Möglichkeit mit Foullinie.
- (8) Bei gemischten Mannschaften erhalten die Damen (höchstens 2 je Mannschaft) 10 Pins Handicap pro Durchgang.
- (9) Sollte eine Mannschaft zum offiziellen Spielbeginn nicht vollzählig sein, muß trotzdem begonnen werden. Ausnahmen sind mit der Spielaufsicht abzustimmen.
- (10) Eintreten in das laufende Spielgeschehen ist erlaubt. Nachwürfe sind nicht gestattet. Der später kommende Spieler hat sich vor Eintritt in das Spiel bei dem aufsichtsführenden Spielausschußmitglied zu melden.
- (11) Auf der Bahn dürfen sich nur 5 Spieler und 1 Betreuer aufhalten.
- (12) Bei Nichtantreten einer Mannschaft fällt diese aus der Wertung.
- (13) Spielverlegungen können nur vom Spielausschuß in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Anmeldung sollte spätestens 1 Woche vor dem Spieltag schriftlich erfolgen. Es ist mit Ausnahme des 1. Spieltages nur Vorspielen erlaubt. In begründeten Sonderfällen entscheidet der Spielausschuß gesondert auch für Nachspielen.
- (14) Wirft ein Spieler auf der falschen Bahn, muß der Wurf auf der richtigen Bahn wiederholt werden.
- (15) Werden nach dem ersten Wurf die restlichen Pins von der Maschine abgeräumt, wird der Wurf wiederholt.
- (16) Proteste in Bezug auf die Spielberechtigung einzelner Spieler usw. sind der Spielaufsicht zu melden.
- (17) Spielkleidung:  
Die Spielkleidung (Oberbekleidung) der Mannschaften sollte einheitlich sein.
- (18) Die Pässe der einzelnen Spieler müssen während der Spiele -bis zu Überprüfung durch die Spielaufsicht zur Einsicht bereitliegen.
- (19) Bei unsportlichem Verhalten kann die Spielaufsicht einschreiten.

(20) Mannschaften, die ohne telefonische oder schriftliche Abmeldung nicht zum Runden- oder Pokalspiel erscheinen, haben eine Geldbusse von DM 20,00 zu zahlen. Außerdem können sie trotzdem zur Zahlung der Bahngebühren verpflichtet werden, falls die Inhaber der Bowlingbahn dieses verlangen. Im Wiederholungsfall oder bei Nichtbezahlung der Strafe ist der Spielausschuß berechtigt, diese Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschliessen.

(21) Handicap für einen Nichtspieler

Sollte eine Mannschaft bei Spielbeginn nicht vollzählig antreten können, werden max. 2 Spieler (2 Spielerinnen) trotz Nichtantritts dem Ergebnis der restlichen Spieler(innen) mit einem Handicapergebnis dazugerechnet. Für ingesetzte Spieler, die nicht spielberechtigt waren, wird nachträglich kein Handicap gewertet, sondern das von diesem Spieler erzielte Ergebnis ersatzlos gestrichen.

Bei Beginn eines jeden Durchgangs ist die Spielaufsicht von einer gewünschten Handicapregelung zu benachrichtigen. Der gesamte Durchgang wird dann auf Handicapbasis gewertet, der Eintritt eines neuen Spielers während dieses Durchgangs ist nicht gestattet (erst zum folgenden Durchgang).

Sollte während eines Durchgangs ein Spieler ausfallen, kann in der Regel erst der folgende Durchgang auf Handicapbasis nach Benachrichtigung der Spielaufsicht durchgeführt werden (Ausnahmen, z. B. bei Verletzungen, kann die Spielaufsicht erteilen).

Die Höhe des Handicaps wird jeweils von der Spartenversammlung auf Vorschlag des Spelausschusses für die gesamte nächste Saison, differenziert für jede Staffel, Parallelstaffeln mit einem zusammengefaßten Handicap, beschlossen. Das Handicap darf max. 75% des durchschnittlichen Einzelspielergebnisses der abgelaufenen Saison der entsprechenden Staffel nicht übersteigen.

Die Höhe des Handicaps für Pokalspiele wird ebenfalls für die gesamte nächste Saison von der Spartenversammlung festgelegt.

## **§ 6. Spielformulare**

- (1) Es dürfen nur Spielformulare des BSV Lübeck verwendet werden.
- (2) Auf den Spielformularen ist zur Erleichterung der Arbeit der Aufsicht und zur Überwachung der Spielberechtigung die Paßnummer einzutragen.
- (3) Die Spielformulare sind ordnungsgemäß und vollständig mit den vorgesehenen Angaben zu versehen. Nach Beendigung der Spiele sind die Spielformulare der Spielaufsicht zurückzugeben.
- (4) Die Spielformulare sind grundsätzlich nicht mit Bleistift auszufüllen.

### **§ 7. Spielerpässe**

- (1) Jeder Bowlingspieler muß im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Sollte ein Spieler seinen Spielerpass während des Antretens auf der Bowlingbahn der Aufsicht nicht vorlegen können, ist eine Geldbusse in Höhe von DM 2,00 zu zahlen, falls die Ergebnisse dieses Spielers gewertet werden sollen.
- (2) Hat ein Spieler seinen Pass dreimal innerhalb einer Spielserie nicht vorgelegt, wird er für die Serie gesperrt und seine evtl. danach erzielten Ergebnisse nicht gewertet bzw. in Abzug gebracht.
- (3) Der Einsatz eines nicht berechtigten Spielers wird geahndet (§ 4. Ziff. (5)) und sein Ergebnis nicht gewertet.
- (4) Spielerpässe, die älter als 10 Jahre sind, sollen dem Spelausschuß mit einem Paßfoto neueren Datums zur kostenfreien Neuausstellung vor Beginn einer Saison vorgelegt werden.

### **§ 8. Bahngebühren**

- (1) Neben den Beiträgen für den BSV Lübeck trägt jede Mannschaft die auf der Bowlingbahn anfallenden Bahngebühren.
- (2) Der Spelausschuß ist bestrebt, die jeweils günstigsten Gebührensätze zu erreichen.

### **§ 9. Gerichtsbarkeit**

- (1) Der Spelausschuß ist berechtigt, die in der Verbandssatzung festgelegten Ordnungsstrafen zu verhängen. Reicht seine Strafgewalt gemessen an der Schwere des Vergehens nicht aus, so kann der Spelausschuß die Angelegenheit dem Verbandsgericht zur Entscheidung übergeben. Die Abgabe ist mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen.
- (2) Die vom Spelausschuß festgesetzten Geldbussen sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu entrichten, sofern von der betreffenden BSG/FSG/Mannschaft keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Gesperrte Spieler oder Mannschaften verlieren für die Dauer der Sperre ihre Spielberechtigung. Eingelegte Rechtsmittel haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 10. Rechtsmittelverfahren**

- (1) Gegen alle Entscheidungen des Spielausschusses ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung ein Einspruch möglich. Ein Einspruchsrecht steht den betroffenen BSGen/FSGen/Mannschaften zu.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuß als Schiedsgericht der Sparte durch schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist gleichzeitig zu vermerken, ob eine Berufung beim Verbandsgericht zugelassen wird. Richtet sich der Einspruch gegen eine festgelegte Ordnungsstrafe, so ist stets die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Der entsprechende Bescheid ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auch dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verbandsvorstand kann gegen alle Einspruchsbescheide Berufung beim Verbandsgericht einlegen.
- (3) Der Spielausschuß ist für solche Entscheidungen beschlußfähig, wenn mindestens 3 Spielausschußmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (4) Die Berufung beim Verbandsgericht muß innerhalb von 14 Tagen mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

## **§ 11. Rechtsmittelgebühren**

- (1) Die Einspruchsgebühr beträgt DM 20,00 und ist gleichzeitig mit dem Einspruch zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann nach Abzug der Verwaltungskosten zurückgezahlt werden, wenn der Einspruch vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Wird dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Der Spielausschuß entscheidet nach eigenem Ermessen.
- (4) Die Höhe der Berufungsgebühr ist in der Satzung des BSV Lübeck festgelegt und ist mit Abgabe der Berufung zu zahlen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Spielordnung tritt in Kraft

am 01.07.2000.

Der Spelausschuß

Genehmigt durch den Hauptausschuß des Verbandes am .....